OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-480005/53/Wg

Datum:
Linz, 11. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Maßnahmenbeschwerde der X GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, X, X, betreffend mündlich verfügte Betriebsschließung im Sinne des § 56a GSpG den

B E S C H L U S S :

I. Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

II. Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Beschwerdeführerin (Bf) brachte am 6. Februar 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) eine Maßnahmenbeschwerde gegen eine am 23. Jänner 2017 von einem Kontrollorgan der Landespolizeidirektion Oberösterreich (LPD) verfügte Betriebsschließung ein. Das LVwG wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 19. Juli 2017 als unbegründet ab und verpflichtete die Bf zum Kostenersatz. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 2018, Ra 2017/17/0840-5, wurde dieses Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes behoben. Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass das Maßnahmenbeschwerdeverfahren einzustellen und von einem Kostenausspruch zu Lasten der Bf Abstand zu nehmen gewesen wäre.

2. Aus diesem Grund war das Maßnahmenbeschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen. Es gibt keine obsiegende Partei. Ein Kostenzuspruch hat daher zu unterbleiben (RZ 12 VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0840-5).

3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Ra 2017/17/0840-5, geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl